

Anlage I - Nr. 1.2 - KONS

Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)

in der Fassung vom 27.7.2010 (Amtsblatt 26.11.2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 7. 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 4. 5. 2009 (GBl. S. 185) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17. 3. 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 4. 5. 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 27.7.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium beschlossen:

§ 3 Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

(1) ...

(2) ...

(3) Die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen. Schüler/innen des Fachbereichs II sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiel und Prüfung nachzuweisen. Sie erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Auf- und Übernahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe sowie den 45-, 60-, 75- oder 90-minütigen Einzelunterricht (ohne Zuschlag) ist nur bei entsprechendem Leistungsstand und nach erfolgreich abgelegter Prüfung möglich. Für Schüler/innen im 45-, 60-, 75- oder 90-minütigen Einzelunterricht (ohne Zuschlag) besteht darüber hinaus zweijährliche Prüfungspflicht.

Für das Badische KONServatorium besteht eine Prüfungsordnung.

Schüler/innen der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses eine Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung. Schüler/innen, die Unterricht in einer Gruppe mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern haben, erhalten am Jahresende ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.

(4) ...

Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium
vom 16.11.1982 (Amtsblatt vom 26.11.1982)

in der Fassung vom 18.12.2012 (Amtsblatt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium vom 16.11.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.07.2010, beschlossen:

§ 3 Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

(1) ...

(2) ...

(3) Die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen. Schüler/innen des Fachbereichs II sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiel und alle zwei Jahre durch Prüfung nachzuweisen. Ausgenommen sind Schüler und Schülerinnen, die einen 30-minütigen Unterricht in der 2er- oder 3er-Gruppe erhalten. Die Schüler und Schülerinnen erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Auf- und Übernahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe sowie den 45-, 60-, 75- oder 90-minütigen Einzelunterricht (ohne Zuschlag) ist nur bei entsprechendem Leistungsstand und nach erfolgreich abgelegter Prüfung möglich.

Für das Badische KONServatorium besteht eine Prüfungsordnung.

Schüler/innen der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses eine Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung. Schüler/innen, die Unterricht in einer Gruppe mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern haben, erhalten am Jahresende ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.

(4) ...

Alte Fassung

§ 4a Begabtenförderung

- (1) Schüler/innen mit herausragender Begabung können in Form eines Stipendiums eine besondere Förderung erhalten. Dafür richtet die Stadt Karlsruhe jährlich bis zu 10 Stipendienplätze am KONServatorium ein.
- (2) ...
- (3) ...

§ 5 Anmeldung, Abmeldung

- (1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des KONServatoriums, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Übernahme von Fachbereich I nach Fachbereich II besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.
- (4) Über die Aufnahme der Schüler/der Schülerinnen und ihre Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet der Direktor/die Direktorin. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Danach nur zum **28. 2.** und **31. 8.** eines Jahres. Bei der Orientierungsstufe ist eine Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres nicht möglich.
Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich I sind Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich. Bei einjährigen Kursen im Fachbereich I sind Abmeldungen nur während der Probezeit möglich.
Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums eingegangen sein. Außerordentliche Abmeldungen (z.B. wegen Wegzug oder Krankheit des Schülers/der Schülerin, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden. Hierüber entscheidet die Direktion. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Kündigungsgrund ist vorzulegen. Sollte der

Neue Fassung

§ 4a Begabtenförderung

- (1) Schüler/-innen mit herausragender Begabung können in Form eines Stipendiums eine besondere Förderung erhalten. Dafür richtet die Stadt Karlsruhe jährlich bis zu 20 Stipendienplätze am KONServatorium ein.
- (2) ...
- (3) ...

§ 5 Anmeldung

- (1) Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 5 a Abmeldung

- (1) Abmeldungen müssen schriftlich bei der Verwaltung des KONServatoriums erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.
- (2) Bei der Orientierungsstufe ist eine ordentliche Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres nicht möglich.
- (3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich I (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, Rhythmik, Musik-Mäuse) können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Abmeldung nicht mehr möglich.

Alte Fassung

schriftliche Nachweis erst nach Ablauf der Frist vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Kündigung erst mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Nachweis vorgelegt wird.

Alle Abmeldungen müssen schriftlich bei der Verwaltung des KONServatoriums erfolgen. Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

Neue Fassung

§ 12 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, für den der Schüler/die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird. Die Gebührenschild entsteht auch dann, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens 3 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.
- (2) ...

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Fassung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.